

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG IN POLEN – SOZIALE VERSICHERUNGSANSTALT (ZUS)

Sie haben eine **Firma in Polen** gegründet und wollen **Mitarbeiter aus Polen** einstellen. Sie werden Arbeitgeber und müssen alle damit verbundenen Formalitäten erledigen.

Neben der obligatorischen ärztlichen Voruntersuchung, den Schulungen aus dem Bereich der Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene sowie Anmeldungen bei der zuständigen Staatlichen Arbeitsinspektion (PIP) und bei der Sanitär-epidemiologischen Anstalt (Sanepid) muss sich jeder Arbeitgeber als Beitragszahler bei der Sozialen Versicherungsanstalt (ZUS) anmelden. Diese Anmeldung erfolgt, je nach Gründungsform, auf dem Formular ZUS ZPA oder ZFA. Der Arbeitgeber ist auch verpflichtet, jeden Mitarbeiter innerhalb von 7 Tagen nach seiner Einstellung auf dem Formular ZUS ZUA anzumelden.

Alle Arbeitgeber müssen jeden Monat fristgerecht Beiträge für ihre Arbeitnehmer an die Sozialversicherung, an die Krankenkasse und an den Arbeitslosenfond abführen sowie einen Beitragsnachweis für die Versicherungsanstalt und für die Arbeitnehmer erstellen.

Die polnische Sozialversicherung umfasst die Altersrentenversicherung, Invalidenrentenversicherung, Arbeitsunfähigkeitsversicherung (Krankengeld) sowie die Unfallversicherung. Es müssen auch Beiträge an die Krankenkasse und an den Arbeitsfond bezahlt werden.

Als die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge gelten Einkünfte im Sinne der Einkommenssteuervorschriften, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber bezieht.

Als Bemessungsgrundlage für Beiträge zur Krankenversicherung gelten auch Einkünfte im Sinne der Einkommenssteuervorschriften, die aber um die von Arbeitnehmer bezahlten Beiträge zur Altersrenten-, Invalidenrenten- und Krankengeldversicherung vermindert sind.

Der Beitrag zur **Altersrentenversicherung** beträgt **19,52%** der Bemessungsgrundlage und wird je zur Hälfte (je zu 9,76%) vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt.

Der Beitrag zur **Invalidenrentenversicherung** beträgt **6 %** der Bemessungsgrundlage und wird vom Arbeitgeber (zu 4,5%) und Arbeitnehmer (zu 1,5%) aufgebracht.

Die Beiträge zur Unfallversicherung und zum Arbeitslosenfond (Leistungen wegen Arbeitslosigkeit) werden nur vom Arbeitgeber entrichtet. Der Beitrag zur **Unfallversicherung** wird eigenständig durch den Arbeitgeber nach Berufsrisiko und Risikofolgen berechnet. Seine Höhe hängt vom Tätigkeitsgebiet und der Zahl der Mitarbeiter ab und beläuft sich auf **0,67% bis 3,33%** der Bemessungsgrundlage. Der Beitrag zum **Arbeitslosenfond** beträgt **2,45%**.

Der Beitrag zur **Arbeitsunfähigkeitsversicherung** (Krankengeld) beträgt **2,45%** der Bemessungsgrundlage und wird allein vom Arbeitnehmer finanziert

Der Beitrag zur **Krankenversicherung** (Krankenkassebeitrag) beträgt im Jahre 2011 **9%**.

Der Beitrag zum Garantieleistungsfonds beträgt **0,15%** der Bemessungsgrundlage.

*Wir haben Ihnen kurz die wichtigsten Informationen über die Höhe der Beiträge an die soziale Versicherungsanstalt zusammengestellt. Sollten Sie detaillierte Angaben dazu oder unsere Unterstützung bei der Anmeldung Ihrer **Mitarbeiter in Polen** brauchen, bitten wir um Kontaktaufnahme. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage!*

EVIS Unternehmensberatung – Ihr Geschäftspartner in Polen

www.gmbh-polen.de

-

info@gmbh-polen.de

www.polen-beratung.com

-

info@polen-beratung.com



Haftungsausschluss

Die Angaben auf dieser Seite werden ständig gepflegt. Wir können gleichwohl keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der hier gemachten Angaben, Wortlaut und Geltung der Rechtsvorschriften übernehmen. Etwaige rechtliche Hinweise und Auskünfte sind unverbindlich.